



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2018 / NA 051

BEZUG Ihre Anfrage vom 14. Juni 2018

Berlin, *10.* Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 9. September 2018 gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 23. August 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 14. Juni 2018 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundeskanzleramt die Zusendung einer Auflistung der Kunstwerke im Bestand des Bundeskanzleramtes, jeweils mit Angabe des Künstlers, des Titels und, sofern vorhanden, des Wertes, Erwerbsdatums und Aufbewahrungsortes.

Sie haben diesen Antrag im Rahmen einer sogenannten IFG-Meisterschaft nicht nur an das Bundeskanzleramt, sondern auch an andere Behörden gerichtet; s. <https://fragdenstaat.de/aktionen/ifg-meisterschaften/2018/>. Ausweislich der dort beschriebenen Regeln gilt bei dieser „Meisterschaft“:

- „1. Wer zuerst ein Dokument vollständig herausgibt, gewinnt!
2. Geben beide Ministerien nur Teile eines Dokuments heraus, gewinnt das Ministerium mit weniger Schwärzungen. Ist auch hier Gleichstand, entscheidet die Geschwindigkeit der Antwort.
3. Wer nicht innerhalb der einmonatigen Frist antwortet, wird disqualifiziert!“

Mit Bescheid vom 23. August 2018 hat das Bundeskanzleramt Ihren Antrag als unzulässig abgelehnt. Das Bundeskanzleramt hat die Ablehnung damit begründet, dass Sie mit Ihrem Antrag nur in Erfahrung bringen wollten, wann und wie (Voll- oder Teilstattgabe) das Bundeskanzleramt hierüber entscheidet, Sie aber kein Interesse an der erfragten Information an sich hätten.

Mit Schreiben vom 9. September 2018 legten Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Sie haben Ihren Widerspruch damit begründet, dass ein Antrag (Anspruch) nach dem IFG voraussetzungslos sei und es nicht der angefragten Behörde obliege, zu beurteilen, ob ein Informationsinteresse genehm sei oder nicht. Sie betonen, Interesse an den angefragten Informationen zu haben, und dass es nicht Aufgabe der Behörde sei, wie über Anfragen berichtet werde.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 23. August 2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Insoweit wird auf die zutreffende Begründung des Ausgangsbescheides Bezug genommen. Ergänzend hierzu ist Folgendes anzumerken:

Das IFG soll das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter gestalten und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken. § 1 IFG gewährt zwar jedermann ohne weitere Voraussetzungen einen Zugangsanspruch zu amtlichen Informationen, gleichwohl

muss der Antrag auch aber auch tatsächlich dazu dienen, sich amtliche Informationen zu verschaffen. Nach den „Spielregeln“ der IFG-Meisterschaft kommt es jedoch nur darauf an, welche Behörde den Antrag als erste vollständig oder zumindest teilweise stattgibt. Der Erhalt der erfragten Informationen an sich ist ohne jeden Belang. Dies wird besonders daraus deutlich, dass ein Antrag, der nicht binnen einer Monatsfrist beschieden wird, „disqualifiziert“ wird.

Die Antragstellung im Rahmen der sog. „IFG-Meisterschaft“ dient offenkundig nicht der Informationsbeschaffung/dem Informationszugang, sondern der Beschaffung anderer nicht amtlicher Informationen. Ziel der Antragstellung ist nicht der Erhalt der angefragten Informationen, sondern die Erstellung einer „Meisterschaftsliste“, wie und in welcher Zeit die angefragten Behörden Anträge verbescheiden. Eine solche Zielsetzung wird vom Informationszugangsanspruch des Informationsfreiheitsgesetzes nicht erfasst.

Da Ihr Antrag somit zu Recht als unzulässig abgelehnt wurde, ist auch Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenz Zeichens „1180 0447 9200, In 2018/NA 051, Semsrott“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.